



Antrag

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis90/ Die Grünen und FDP sowie den Abgeordneten des SSW

Klarstellende Feststellung der Unzumutbarkeit von Versammlungen zur Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern zur Landtagswahl

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag hat mit Beschluss vom 20. April 2021 festgestellt, dass die Durchführung von Versammlungen im Sinne von § 23 des Landeswahlgesetzes wegen damit einhergehender Gefahren für Leib oder Leben aufgrund des Vorliegens einer epidemischen Lage von überregionaler Tragweite im Land unzumutbar ist (Drucksache 19/2922(neu)).

Diese Feststellung ist im Vorgriff auf das Inkrafttreten der diesbezüglichen Änderungen des Landeswahlgesetzes erfolgt. Das Gesetz ist am 30. April 2021 in Kraft getreten (GVOBl. Schl.-H. S. 439).

In diesem Zusammenhang bestätigt der Landtag seinen Beschluss vom 20. April 2021 und stellt gem. § 35a LWahlG fest, dass die Durchführung von Versammlungen im Sinne von § 23 des Landeswahlgesetzes wegen damit einhergehender Gefahren für Leib oder Leben aufgrund des Vorliegens einer epidemischen Lage von überregionaler Tragweite im Land bis zum Ablauf des 21. Mai 2021 unzumutbar gewesen ist.

Ferner stellt der Landtag fest gem. § 35a Abs. 9 LWahlG fest, dass die Voraussetzungen nach § 35a Absatz 1 Satz 1 LWahlG nicht mehr vorliegen. Bei Verfahren, die vor der Feststellung nach den Bestimmungen des 35a LWahlG begonnen oder durchgeführt wurden, kann von den Abweichungsmöglichkeiten dieser Vorschrift für sechs Wochen ab der Feststellung weiter Gebrauch gemacht werden.

Tobias Koch
und Fraktion

Dr. Ralf Stegner
und Fraktion

Eka von Kalben
und Fraktion

Christopher Vogt
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW